

108. Ist das Landgericht für eine nach § 104 des Reichsgesetzes vom 1. Mai 1889 verspätet erhobene Aufsehtungsklage ohne weiteres zuständig, nachdem frühere Streitfachen gemäß § 105 Abs. 2 dieses Gesetzes an das Landgericht rechtskräftig verwiesen sind?

VI. Civilsenat. Ur. v. 30. Oktober 1893 i. S. W. (Rf.) w. Spar- und Kreditbank in Gl. (Bekl.). Rep. VI. 199/93.

- I. Landgericht Zwickau.
- II. Oberlandesgericht Dresden.

W. war in die Listen einer in Konkurs geratenen Genossenschaft eingetragen. Der Konkursverwalter hatte auf ihn in der Vorschußberechnung (§ 99 des Reichsgesetzes vom 1. Mai 1889) einen Beitrag von mehreren Tausend Mark verteilt. Die Berechnung wurde am 23. Februar 1892 für vollstreckbar erklärt. W. brachte weder in dem Termine (§ 100 des Gesetzes) noch innerhalb der Notfrist (§ 104) Einwendungen vor, erhob jedoch bei dem Landgerichte eine Klage gegen den Konkursverwalter auf Feststellung, daß diesem eine Forderung an ihn nicht zustehende, sowie auf Aufhebung der wider ihn ergriffenen Vollstreckungsmaßregeln. Der Beklagte schützte unter Bezugnahme auf § 105 des Gesetzes die Einrede der Unzuständigkeit des Gerichtes vor. Dieselbe wurde von den Vorinstanzen beachtet, obwohl bereits zwei Anfechtungsklagen durch rechtskräftigen Beschluß des Amtsgerichtes an das Landgericht verwiesen worden waren. Das Reichsgericht verwarf die Einrede.

Gründe:

„Zur Beurteilung der vorgeschützten prozesshindernden Einrede bedarf es keines Eingehens auf die rechtliche Natur der erhobenen Klage. Das Landgericht würde nach §§ 70. 23 G.V.G. zuständig sein, wenn die Klage nicht unter § 104 des Reichsgesetzes vom 1. Mai 1889 fallen sollte. Indessen müßte auch bei Anwendung dieser Gesetzesstelle die Zuständigkeit des Landgerichtes angenommen werden.

Nach § 105 Abs. 1 des Gesetzes vom 1. Mai 1889 sind die in § 104 gedachten Klagen ausschließlich bei dem Amtsgerichte zu erheben; die mündliche Verhandlung erfolgt nicht vor Ablauf der in § 104 bezeichneten einmonatigen Notfrist; auch sind mehrere Anfechtungsprozesse zu gleichzeitiger Verhandlung und Entscheidung zu verbinden. Der zweite Absatz des § 105 bestimmt, daß, wenn der Streitgegenstand die für die sachliche Zuständigkeit der Amtsgerichte geltende Summe übersteigt, das Gericht, sofern eine Partei in einem solchen Prozesse vor der Verhandlung der Hauptsache darauf anträgt, durch Beschluß die sämtlichen Streitfachen an das Landgericht, dessen Bezirke es angehört, zu verweisen hat, und daß gegen diesen Beschluß die sofortige Beschwerde stattfindet. Nach dem dritten Absätze des § 105 haben die Streitfachen von der Rechtskraft des Beschlusses an als bei dem Landgerichte anhängig zu gelten.

Aus diesen Vorschriften folgt, nachdem das Landgericht mit der Verhandlung und Entscheidung der früheren Anfechtungsprozesse befaßt worden ist, die Zuständigkeit dieses Gerichtes auch für den gegenwärtigen Prozeß. Die Klage ist allerdings erst nach Ablauf der Notfrist erhoben. Letztere ging schon am 23. März 1893 zu Ende, und die Ladung wurde erst am 29. Juli 1893 zum Zwecke der Terminsbestimmung eingereicht. Daraus ergibt sich jedoch nicht, daß die Klage, wenn sie als Anfechtungsklage im Sinne des § 104 des Gesetzes vom 1. Mai 1889 aufzufassen wäre, anders zu behandeln sein würde, wie eine rechtzeitig angestellte Anfechtungsklage. Vielmehr wirkt der rechtskräftige Verweisungsbeschluß für alle Klagen, bezieht sich demnach mit auf die verspäteten Anfechtungsklagen. Mit dem Verweisungsbeschlusse wird die Zuständigkeit des Landgerichtes für den ganzen Umfang der Anfechtungsansprüche festgestellt. Die Anfechtung der für vollstreckbar erklärten Berechnung ist durch § 104 überhaupt zeitlich und gegenständlich beschränkt worden. Wo möglich, soll über alle derartigen Ansprüche in dem nämlichen Rechtsstreite entschieden werden. Das Gesetz will „der Vermehrung selbständiger Anfechtungsprozesse und der Möglichkeit abweichender Entscheidungen in denselben vorbeugen“.

Vgl. die Begründung der §§ 101, 102 des Entwurfes S. 119 ff.

Ob sämtliche Parteien den Antrag stellen, und ob der Antrag in allen Prozessen gestellt wird, ist nach dem Gesetze gleichgültig. Die Verweisung erfolgt auf den Antrag „einer Partei“. Das Amtsgericht hat, sobald der Streitgegenstand mehr beträgt, als die für seine sonstige Zuständigkeit maßgebende Summe, dem rechtzeitig angebrachten Antrage zu entsprechen. Nunmehr müssen alle Prozesse von dem Landgerichte erledigt werden, und zwar in einem Urteile, da mehrere Prozesse zu gleichzeitiger Verhandlung und Entscheidung zu verbinden waren. Kann die Verbindung nicht stattfinden, weil der Kläger in dem letzten Prozesse das Gericht erst nach Verfluß der Frist angerufen hat, so fällt doch damit noch nicht der Beschluß hinweg, durch welchen die früher erhobenen Anfechtungsklagen an das Landgericht verwiesen worden waren. Der später auftretende Kläger kann nicht genötigt werden, zunächst das Amtsgericht anzugehen und dort den Antrag auf Verweisung der Sache an das Landgericht zu stellen. Dies würde eine unnötige Förmlichkeit sein; unnötig deshalb, weil

die Zuständigkeit des Landgerichtes bereits durch den vorher ergangenen Verweisungsbefluß herbeigeführt worden ist.

Die angefochtene Entscheidung verletzt sonach den mehrerwähnten § 105 durch unrichtige Anwendung und war deshalb außer Kraft zu setzen. In der Sache selbst mußte die Aufhebung des erstinstanzlichen, auf gleichen Gründen beruhenden Urtheiles ausgesprochen, und die prozeßhindernde Einrede verworfen werden.“ . . .